
Reglement über die Organisation der Kommission der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) für Verfahren im Auftrag Dritter (OReg-KommAAQ)

vom 8. Dezember 2023

Der Schweizerische Akkreditierungsrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015 (ZSAV-HS)¹ und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d des Reglements über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats vom 12. März 2015 (OReg-SAR)²,

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Kommission AAQ ist Entscheidungsinstanz in den von der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) im Auftrag Dritter durchgeführten Verfahren. Insbesondere sind dies Zertifizierungen nach HS-QSG in Österreich und Evaluationen.

² Die Kommission AAQ setzt die Überprüfungskommission AAQ ein, die im Rahmen von Qualitätssicherungsverfahren der AAQ an inländischen und ausländischen Bildungseinrichtungen Einwendungen von unmittelbar am Verfahren beteiligten Bildungseinrichtungen beurteilt.

Art. 2 Sekretariat

Die AAQ führt das Sekretariat der Kommission AAQ.

Art. 3 Zusammensetzung

Die Kommission AAQ besteht aus den Mitgliedern des Akkreditierungsrats.

¹ SR 414.205

² www.akkreditierungsrat.ch > Dokumente > Rechtliche Grundlagen

Art. 5 Amtsdauer

Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende der Kommission AAQ

- a. leitet die Sitzungen der Kommission AAQ;
- b. koordiniert die Entscheidungsfindung und führt Entscheide herbei;
- c. sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der Kommission AAQ.

Art. 7 Sitzungen der Kommission AAQ

¹ Die Kommission AAQ tagt viermal pro Jahr.

² An den Sitzungen nehmen die Mitglieder der Kommission AAQ, die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie die Projektleiterinnen und -leiter teil.

³ Die Mitglieder haben das Antrags- und Stimmrecht. Diese Rechte sind persönlich auszuüben.

⁴ Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern und den anderen Teilnehmenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt.

⁵ Die Verhandlungen der Kommission AAQ sind nicht öffentlich.

Art. 8 Entscheidverfahren

¹ Jedes Mitglied der Kommission AAQ hat eine Stimme.

² Die Kommission AAQ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

³ Die Mitglieder können sich der Stimme enthalten.

⁴ Die Mitglieder treten in den Ausstand, wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares Interesse haben.

Art. 9 Zirkularbeschlüsse

¹ Zirkularbeschlüsse der Kommission AAQ sind zulässig, wenn kein Mitglied die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

² Entscheide, die im Rahmen von Zirkularbeschlüssen gefällt werden, bedürfen des qualifizierten Mehrs von mehr als der Hälfte der Stimmen.

Art. 10 Protokoll

¹ Die Sitzungen der Kommission AAQ sind mit dem Wortlaut aller Beschlüsse in einer Amtssprache zu protokollieren.

² Das Protokoll ist von der Kommission AAQ zu genehmigen.

³ Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 12 Ausstand

Für den Vorsitz und die Mitglieder der Kommission AAQ gelten die Regeln für den Ausstand gemäss Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG)³.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

³ SR 172.021